

## Richtlinien der Stadt Kornwestheim über das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung)

### Gegenüberstellung alte und neue Regelung

Paragraf	Text Richtlinie 2008	Text Richtlinie 2012
§ 4 Abs 1	<p>Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule nach Unterzeichnung und Rückgabe des Anmeldeformulars. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, haben zunächst schulpflichtige Kinder Vorrang gegenüber Kindern, die vorzeitig eingeschult werden. Dann werden Kinder aufgenommen, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden. Danach werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt.</p> <p><b>Grundsätzlich soll der Aufnahmeantrag spätestens 4 Wochen nach der Schulanmeldung erfolgen.</b></p> <p>Anmeldungen nach dieser Frist haben keinen Anspruch auf Abwägung nach oben genannten Kriterien.</p>	<p>Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule nach Unterzeichnung und Rückgabe des Anmeldeformulars. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, haben zunächst schulpflichtige Kinder Vorrang gegenüber Kindern, die vorzeitig eingeschult werden. Dann werden Kinder aufgenommen, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden. Danach werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt.</p> <p><b>Der Aufnahmeantrag soll am Tag der Schulanmeldung gestellt werden. Jedoch spätestens 1 Woche nach diesem Termin muss er bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.</b></p> <p>Anmeldungen nach dieser Frist haben keinen Anspruch auf Abwägung nach oben genannten Kriterien.</p>
§ 4 Abs.2	<p>Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bei der Kernzeitbetreuungsleitung erfolgen. Dabei ist eine Anmeldezeit von mindestens 3 Monaten einzuhalten.</p>	<p>Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bei der Kernzeitbetreuungsleitung erfolgen. Dabei ist eine Anmeldezeit von mindestens 3 Monaten einzuhalten.</p> <p><b>Die Betreuungstage können grundsätzlich bis Ende September des Jahres geändert werden. Ein Änderung ist nur möglich, wenn die gewünschten Tage in der jeweiligen Einrichtung frei sind. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.</b></p>

§ 5 Abs. 2	<p>Das Betreuungsangebot erstreckt sich grundsätzlich auf das jeweilige Schuljahr einschließlich Schulferien mit Ausnahme einer <b>vierwöchigen</b> Schließzeit in den Sommerferien sowie einer Pause während der Weihnachtsferien.</p> <p>Sofern es die Kapazität erlaubt, können Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, an der Eugen-Bolz-Schule im Rahmen der Öffnungszeiten für eine stadtübergreifende Ferienbetreuung zum Preis von <b>60,00 EUR pro Ferien</b> angemeldet werden.</p>	<p>Das Betreuungsangebot erstreckt sich grundsätzlich auf das jeweilige Schuljahr einschließlich Schulferien mit Ausnahme <b>einer Schließzeit</b> in den Sommerferien sowie einer Pause während der Weihnachtsferien.</p> <p>Sofern es die Kapazität erlaubt, können Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, an der Eugen-Bolz-Schule im Rahmen der Öffnungszeiten für eine stadtübergreifende Ferienbetreuung zum Preis von <b>30,00 EUR pro Ferienwoche</b> angemeldet werden.</p>
§ 7 Abs. 2	<p><b>Das monatliche Entgelt für die Kernzeitenbetreuung beträgt bei einer Anmeldung an</b></p> <p><b>5 Wochentagen 86,00 EUR</b>  <b>3 Wochentagen 60,00 EUR</b>  <b>2 Wochentagen 40,00 EUR</b></p>	<p><b>Die Entgelte sind in der dieser Richtlinie angeschlossenen Entgelttabelle geregelt.</b></p>
§ 7 Abs. 3	<p>Dieses Entgelt ermäßigt sich jeweils um 50 % für das zweite und jedes weitere Kind aus derselben Familie in der Betreuungsgruppe. Ebenso erhalten Inhaber eines Familienpasses der Stadt Kornwestheim 20 % Ermäßigung der Entgelte. <b>Insgesamt dürfen die Ermäßigungen max. 60 % des Entgelts betragen.</b></p>	<p><b>Insgesamt dürfen die Ermäßigungen max. 75v.H. des Entgelts betragen.</b></p>
§ 8	<p>Diese Betreuungsordnung tritt zum <b>01.09.2008</b> in Kraft.</p>	<p>Diese Betreuungsordnung tritt zum <b>01.09.2012</b> in Kraft.</p>